

Antragsteller: Amtsdirektor

öffentlich

federführendes Amt:
 Allgemeine, Ordnungs- und Sozialverwaltung

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

BV50/2010/014

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung Schöneberg	26.04.2010					
Ortsvorsteher Flemsdorf	26.04.2010					
Ortsvorsteher Schöneberg	26.04.2010					

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

Betreff:

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der ersten Föderalismusreform ist der Naturschutz nunmehr in die Hoheit des Bundes übergegangen.

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 1. März 2010 in Kraft getreten. Das Naturschutzrecht war bis zur Föderalismusreform Rahmenrecht, das durch Ländergesetze ausgefüllt und ergänzt wurde. Der Naturschutz gehört nunmehr zur konkurrierenden Gesetzgebung.

Aufgrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird der § 39 Absatz 5 Ziffer 2 gültig und gleichzeitig der bisherige § 34 Ziffer 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes außer Kraft gesetzt.

Der § 39 Absatz 5 Ziffer 2 des BNatSchG lautet: „Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurztriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Damit verkürzt sich die Befristung für Baumfällungen, Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit sind aber weiterhin möglich. Bereits erteilte Fällgenehmigungen mit den „alten“ Fristen bleiben gültig.

Die Gemeindevertretung ist aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, in den derzeit gültigen Fassungen, ermächtigt, die dieser Beschlussvorlage zu Grunde liegende Änderungssatzung zu beschließen.

Anlagen:

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 28.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den

Amtsdirektor
Detlef Krause

gez. Amtsleiter

Frau Schulz

gez. Amtsdirektor

Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

B e s c h l u s s e r g e b n i s

26.04.2010

Gemeindevertretung Schöneberg,
Ortsvorsteher Flemsdorf,
Ortsvorsteher Schöneberg

Abstimmungsergebnis:

<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					